

Gemeindewahlbehörde: **Marktgemeinde Trumau**

Verwaltungsbezirk: **Baden**

Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 25.01.2015 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
2294 Stimmen abgegeben		
18 Stimmen waren ungültig.		
Von den 2276 gültig angegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreichs	1703	18
Österreichische Volkspartei Trumau	158	1
DIE GRÜNEN Trumau	104	1
Freiheitliche Partei Österreichs	311	3

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 23

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Kollross Andreas
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Mag.phil. Jahn Claudia
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Gabriel Mario
Sozialdemokratische Partei Österreichs	MPA Kraus Karin
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Pitschmann Jürgen
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Stock Sabina
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Artmann Markus
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Mag. iur. Plam Kerstin
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Ing. Kraschl Gert
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Mag. Baier Andrea
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Senn BSc MA Markus
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Hönig Alexandra
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Horvath Helmut
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Heiling Alexandra Paula
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Herar Manfred Walter
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Ing. Steinkogler Boris
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Taschinger Vanessa

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Majcen David
Österreichische Volkspartei Trumau	Forstner Karl
DIE GRÜNEN Trumau	Schirlbauer BEd Gabriele
Freiheitliche Partei Österreichs	Seidl Tino Christopher
Freiheitliche Partei Österreichs	Stojic Svetozar
Freiheitliche Partei Österreichs	Steinberger Romana

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Marktgemeinde Trumau, am 26.01.2015



[Handwritten Signature]
Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 26. JAN. 2015

Abgenommen am: